



## Geheimhaltungsvereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird zwischen der Universität Ulm, vertreten durch den Kanzler, Helmholtzstraße 16, 89081 Ulm –**UULM** – und

*(Name, Vorname, Anschrift des **Unternehmens**)*

geschlossen. Die UULM und das UNTERNEHMEN werden gemeinsam auch Vertragsparteien genannt.

### 1. Zweck

Die UULM legt größten Wert auf die Wahrung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und Verantwortung. Teil dieser Leitwerte ist auch die Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität. Die UULM fördert den Kontakt zur Industrie und unterstützt auch den Wunsch von Studierenden, ihre wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten in engem Kontakt zu und unter der zusätzlichen Betreuung durch ein Wirtschaftsunternehmen anzufertigen.

Das UNTERNEHMEN hat ein Interesse daran, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen. Es bietet qualifizierten Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen einer externen Betreuung der Qualifikationsarbeit, aus der Unternehmenspraxis angeregte Themenfelder zu bearbeiten und zugleich einen praktischen Einblick in die Arbeitsabläufe des UNTERNEHMENS zu gewinnen.

*(Name, Vorname, Anschrift des **Bearbeiters**)*

beabsichtigt, im Studiengang  
eine Abschlussarbeit mit dem (Arbeits)Titel

*(Titel der **Qualifikationsarbeit**)*  
anzufertigen.

Diese Vereinbarung wird geschlossen, um den vorstehenden Interessen gerecht zu werden und bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung und Betreuung der QUALIFIKATIONSARBEIT.

## 2. Geheimhaltung

- 2.1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne dieser Vereinbarung sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit der Durchführung, Betreuung und Bewertung der QUALIFIKATIONSARBEIT austauschen oder von denen Sie in diesem Zusammenhang Kenntnis erlangen; vorausgesetzt, dass diese Informationen – soweit schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch übermittelt – als vertraulich oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet oder – soweit mündlich mitgeteilt – bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet sind.
- 2.2. Die Inhalte der abgegebenen QUALIFIKATIONSARBEIT sind nur VERTRAULICHE INFORMATIONEN, sofern an der QUALIFIKATIONSARBEIT ein Sperrvermerk durch den BEARBEITER angebracht wird.
- 2.3. Im Rahmen der Durchführung, Betreuung und Bewertung der QUALIFIKATIONSARBEIT kann es zur Offenlegung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der VERTRAGSPARTNER kommen. Jeder VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und außenstehenden Dritten nicht zugänglich machen. Keine außenstehenden Dritten sind Mitarbeiter der VERTRAGSPARTNER und Personen, die diese Informationen zum Zweck der Betreuung und Bewertung der QUALIFIKATIONSARBEIT sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens benötigen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung umfasst sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen Prüfungsentscheidungen.
- 2.4. Diese Verpflichtungen entfallen, soweit die Geheimhaltungsverpflichtung gegen die einschlägige Prüfungsordnung verstößt oder die Informationen
  - a) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren oder
  - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der empfangende VERTRAGSPARTNER dies zu vertreten hat oder
  - c) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt – nach Kenntnis des empfangenden VERTRAGSPARTNERS – bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung oder
  - d) vom empfangenden VERTRAGSPARTNER unabhängig von der Überlassung entwickelt worden sind oder werden oder

- e) von dem überlassenden VERTRAGSPARTNER zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
- f) aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Derjenige VERTRAGSPARTNER, der sich auf das Vorliegen einer Ausnahme beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

### **3. Beschränkte Verwendung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**

- 3.1. Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben der die Informationen offengelegt hat.
- 3.2. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich, die erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich zu dem Zweck der Durchführung, Betreuung und Bewertung der QUALIFIKATIONSARBEIT zu verwenden und jede darüber hinausgehende Nutzung zu unterlassen, insbesondere die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN weder direkt noch indirekt zu verwerten.

### **4. Ausschluss von Rechten**

- 4.1. Lizenzen, Nutzungsrechte oder sonstige Rechte, gleich welcher Art (insbesondere Namensrechte, Markenrechte, sowie Rechte an Patenten und Gebrauchsmustern sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechten einschließlich Know-How) werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.
- 4.2. Der empfangende VERTRAGSPARTNER ist nicht dazu berechtigt, mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden. Etwaige dennoch angemeldete und erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf den offenlegenden VERTRAGSPARTNER übertragen werden. Die Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN begründet für den empfangenden VERTRAGSPARTNER keine Vorbenutzungsrechte.

### **5. Rückgabe**

Der offenlegende VERTRAGSPARTNER kann binnen neunzig Tagen nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach Wahl des empfangenden VERTRAGSPARTNERS zurückgegeben oder vernichtet werden. Der empfangende VERTRAGSPARTNER wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Aufforderung dem offenlegenden VERTRAGSPARTNER entweder die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zurückgeben oder deren erfolgte Vernichtung schriftlich bestätigen. Ausgenommen hiervon sind die QUALIFIKATIONSARBEIT und jeweils eine Kopie der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum Zweck der Dokumentation der Einhaltung dieser Vereinbarung.



## 6. Laufzeit

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft. Sie endet mit dem Abschluss der QUALIFIKATIONSARBEIT.
- 6.2. Der Abschluss der QUALIFIKATIONSARBEIT bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung. In der Regel gilt die Prüfung mit dem Tag der Ablegung der dazugehörigen mündlichen Prüfung als abgeschlossen.
- 6.3. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Geheimhaltung und der eingeschränkten Nutzung der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach dem Abschluss der der QUALIFIKATIONSARBEIT bestehen.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für bestehende Lücken.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTNERN zum Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung ersetzt, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.3. Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die VERTRAGSPARTNER gütlich beizulegen. Im Übrigen wird als Gerichtsstand Ulm vereinbart und es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

*(Ort und Datum)*

*(Ort und Datum)*

---

Dieter Kaufmann, Kanzler der UULM

---

Name, Vorname Bevollmächtigter  
des Unternehmens

zustimmend zur Kenntnis genommen:

---

Betreuer der Qualifikationsarbeit, prüfungsberechtigtes Mitglied der UULM